

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Lohmar den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität in Niederspannung auf Basis eines Standardlastprofils für den Eigenverbrauch beliefern. Der Messstellenbetrieb für die Entnahmestelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.2. Die Stadtwerke Lohmar verpflichten sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Die Stadtwerke Lohmar dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

1.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Lohmar in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

2.2. Verträge ohne eingeschränkte Preisgarantie

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit wie vertraglich vereinbart und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.3. Verträge mit eingeschränkter Preisgarantie:

Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit bis zum Ende der vertraglich vereinbarten eingeschränkten Preisgarantie und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

2.5. Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Hierbei hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum, seine zukünftige Entnahmestelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.

2.6. Die Stadtwerke Lohmar können innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Bieten die Stadtwerke Lohmar die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung haben die Stadtwerke Lohmar dem Kunden in

Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bieten die Stadtwerke Lohmar die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

2.7. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behalten sich die Stadtwerke Lohmar die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

2.8. Kündigungen der Stadtwerke Lohmar bedürfen der Textform. Die Stadtwerke Lohmar werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Die Stadtwerke Lohmar sollen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3. Preise, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

3.1. Preisbestandteile

3.1.1. Im Strompreis sind u.a. folgenden Kosten enthalten:

- Umsatzsteuer,
- Stromsteuer,
- Konzessionsabgaben,
- Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
- Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV, § 19 StromNEV-Umlage,
- sowie Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.1.2. In dem Preisbestandteil für den Messstellenbetrieb inkl. Messung nach Ziffer 3.1.1. lit. c) sind die Entgelte für einen konventionellen Zähler des Messstellenbetreibers enthalten. Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Art des verbauten Zählers auf Veranlassung des Messstellenbetreibers, werden die veränderten Entgelte dem Kunden unverzüglich durch die Stadtwerke Lohmar in Rechnung gestellt. Die Änderung wird erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf das Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Wird auf Veranlassung des Kunden eine andersartige Messeinrichtung als die aktuell vorhandene Messeinrichtung verbaut, so steht dem Kunden das in Satz 3 genannte Sonderkündigungsrecht nicht zu.

3.2. Wird vertraglich eine **eingeschränkte Preisgarantie** vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Preisgarantiezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten lit. f) fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 3.1.1 | lit a) bis e) sind nicht fest vereinbart. Die Stadtwerke Lohmar nehmen eine Preisänderung nach Ziffer 3.3 ff. vor.

3.3. Preisänderungen durch die Stadtwerke Lohmar erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Lohmar sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu

berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Lohmar sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Lohmar verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.4. Die Stadtwerke Lohmar haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Lohmar Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Lohmar nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.

3.6. Ändern die Stadtwerke Lohmar die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Lohmar den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2, 2.3 bzw. 2.4 bleibt unberührt.

3.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.3 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach Ziffer 3.1 Buchstabe e).

3.8. Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Lieferverpflichtung

4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke Lohmar, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.

4.2. Die Stadtwerke Lohmar sind zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum

vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

5. Haftung

5.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilen die Stadtwerke Lohmar dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

5.2. Die Stadtwerke Lohmar haften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Lohmar haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der Stadtwerke Lohmar aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6. Vertragsänderungen

6.1. Die Stadtwerke Lohmar können die Regelungen des Stromlieferungsvertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Lohmar unzumutbar werden.

6.2. Die Stadtwerke Lohmar werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 6.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.

6.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die Stadtwerke Lohmar die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf werden die Stadtwerke Lohmar den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2, 2.3 bzw. 2.4 bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs den Stadtwerken Lohmar in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

8.1. Die von den Stadtwerken Lohmar gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.2. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke Lohmar jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine

Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Lohmar, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Lohmar zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Lohmar, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Ablesung

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage oder sofern er sein Wahlrecht nach Ziffer 11.3 ausübt den Zählerstand abzulesen und diesen den Stadtwerken Lohmar mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Onlineservice-Portal der Stadtwerke Lohmar unter <https://onlineservice.stadtwerke-lohmar.de> oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

10.2. Die Stadtwerke Lohmar sind außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, werden die Stadtwerke Lohmar die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 11 vorrangig verwenden. Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 10.1 nicht durch, können die Stadtwerke Lohmar auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Die Stadtwerke Lohmar dürfen bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 10.1 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Können die Stadtwerke Lohmar, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die Stadtwerke Lohmar ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

11. Abrechnung

11.1. Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs können die Stadtwerke Lohmar festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 11.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Lohmar, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

11.2. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgen jährlich zum Ende eines Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.

11.3. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies den Stadtwerken Lohmar in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.

11.4. Die Stadtwerke Lohmar sind verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben müssen die Stadtwerke Lohmar Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhalten die Stadtwerke Lohmar Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

11.5. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung nach Ziffer 11.3 Satz 1, berechnen die Stadtwerke Lohmar für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € brutto (10,08 € netto). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt werden. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 10,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 8,40 Euro).

11.6. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

11.7. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12. Abschlagszahlungen

12.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die Stadtwerke Lohmar werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden die Stadtwerke Lohmar die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem

Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke Lohmar dies angemessen berücksichtigen.

12.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

13.1. Die Stadtwerke Lohmar sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, werden die Stadtwerke Lohmar die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14. Sicherheitsleistung

14.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke Lohmar in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

14.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

14.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so können die Stadtwerke Lohmar die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

14.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die Stadtwerke Lohmar weisen darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen, Vorauszahlungen sowie Verzug

16.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Lohmar angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

16.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

16.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Lohmar angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.

Die Stadtwerke Lohmar berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 16.1 folgende Pauschalen:

- Mahnung 0,90 Euro

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den Stadtwerken Lohmar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke Lohmar die Berechnungsgrundlage nachweisen.

16.4. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Lohmar kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Berechnungsfehler

17.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die Stadtwerke Lohmar zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke Lohmar den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2. Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers

kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

18.1. Die Stadtwerke Lohmar sind berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Lohmar berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Lohmar können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

18.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Die Stadtwerke Lohmar sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

18.4. Die Stadtwerke Lohmar werden die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- Sperrankündigung 0,90 Euro
- Unterbrechung der Versorgung oder Versuch der Versorgungsunterbrechung 44,90 Euro
Die vorgenannten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- Wiederherstellung der Versorgung 71,28 Euro
Diese Pauschale unterliegt der Umsatzsteuer.

Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den Stadtwerken Lohmar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke Lohmar die Berechnungsgrundlage nachweisen.

19. Vertragsstrafe

19.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität

unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke Lohmar berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

19.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 19.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

20. Sonstiges

20.1. Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter www.stadtwerke-lohmar.de oder fordern Sie diese telefonisch im Servicecenter unter der Nummer 02246 90 39 000 an.

20.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Lohmar bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

20.3. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die Stadtwerke Lohmar berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder SCHUFA

HOLDING AG, Massenbergstraße 9-13, 44787 Bochum, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft können die Stadtwerke Lohmar die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Haben die Stadtwerke Lohmar Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, können die Stadtwerke Lohmar die Energielieferung ablehnen.

20.4. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG, Beschwerdemanagement, Breiter Weg 1a, 53797 Lohmar, Telefon 02246 90 39 000, E-Mail: info@stadtwerke-lohmar.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Lohmar sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240-0, Telefax: 030 / 2757240-69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

20.5. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. von 09:00–15:00 Uhr, Telefon: 030 / 22480-500, Telefax: 030 / 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

20.6. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR- Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

20.7. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkundenvergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/>.

20.8. Preise für sämtliche Zusatzleistungen der Stadtwerke Lohmar entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten für das Forderungsmanagement und die Zusatzleistungen der Stadtwerke Lohmar“ zu finden unter <https://www.stadtwerke-lohmar.de/privatkunden/100-oekostrom/downloads/>
Die Kosten sind sofort fällig.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG,
Breiter Weg 1a, 53797 Lohmar
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Bürgermeisterin Claudia Wieja
Geschäftsführung:
Yves Matuschek
Handelsregister: AG Siegburg HRA 5488
USt-Id: DE280491227
Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 02246 / 9039000
E-Mail: info@stadtwerke-lohmar.de
Internet: <https://www.stadtwerke-lohmar.de/>

Stand: 01.04.2025